

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der OIB-Richtlinie 4

Wien, am 13.09.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat erlaubt sich zu dem gegenständlichen Entwurf eine Stellungnahme abzugeben und führt diese wie folgt aus:

Allgemein

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie

zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, haben.

Dies schließt auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren ein.

Des Weiteren besagt die UN-BRK, dass bei Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit den Menschen mit Behinderungen bzw. die sie vertretenden Organisationen eine enge Konsultation zu führen ist und sie aktiv einzubeziehen sind.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Einleitend ist zu bemerken, dass vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) die oben dargelegten Prinzipien der Partizipation nur sehr mangelhaft im Prozess der Erstellung der Richtlinien-Entwürfe umgesetzt wurden, weil Menschen mit Behinderungen sowie Interessenvertretungen kaum eingebunden wurden.

Insbesondere der Text auf der Homepage: *„Wir bitten um Verständnis dafür, dass Stellungnahmen zu den Entwürfen der OIB-Richtlinien nur im Wege der offiziellen Interessensvertretungen und sonstigen im Anhörungsverfahren eingebundenen Institutionen eingebracht werden können, um den erforderlichen Interessenausgleich sicherzustellen.“*¹ zeigt, dass das OIB das von der UN-BRK vorgeschriebene Konzept der Partizipation vollständig ignoriert.

Inhaltlich werden zu dem Entwurf nachfolgende Forderungen erhoben:

- Zu den Vorbemerkungen: Die UN-BRK, die Verfassung und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) verpflichten Anbieter von Waren und Dienstleistungen ihre Waren und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten. Daher sind alle Gebäude in denen Waren und Dienstleistungen angeboten werden barrierefrei zu gestalten, egal wie groß sie sind.
- Zu Punkt 2.1.1: Stufenlosigkeit allein reicht nicht. Der Eingang ins Gebäude muss auch für Menschen mit Sehbehinderungen barrierefrei gestaltet werden.
- Zu Punkt 2.1.5: Treppenschrägaufzüge mit Rollstuhlplattform sind keine adäquate Einrichtung um einen Neubau barrierefrei zu erschließen. Daher sollen weiterhin nur Rampen oder Personenaufzüge zugelassen werden.
- Zu Punkt 2.4: Ein Mindestabstand zwischen einer abwärtsführenden Treppe und der Aufzugstüre ist notwendig. Wird dieser nicht eingehalten, kann eine rollstuhlfahrende Person, die den Aufzug rückwärts verlässt, abstürzen oder vor dem Aufzugsschacht wartende Personen, die rückwärts ausweichen, abstürzen.
- Zu Punkt 3.2.8: Nicht nur Rollstuhlplätze sollen in einem Veranstaltungsraum barrierefrei zugänglich sein. Auch für Menschen mit Gehbehinderungen und Sehbehinderungen braucht es bauliche Maßnahmen, damit sie sicher zu ihren Plätzen kommen.

¹ <https://www.oib.or.at/de/entwuerfe-der-oib-richtlinien-juni-2018>

- Zu Punkt 5.1.3: Auch Glastüren und Glasflächen sind entsprechend zu kennzeichnen damit sie keine Hindernisse für Menschen mit Sehbehinderungen darstellen.
- Zu Punkt 7.1: In einem barrierefreien Gebäude sollen genügend barrierefreie Toiletten zur Verfügung stehen, damit es barrierefrei nutzbar ist.

Im Sinne eines partizipativen Prozesses bietet der Österreichische Behindertenrat bei der Überarbeitung der OIB-Richtlinie 4 gerne seine Mitarbeit an.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner